

Ausfertigung

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
1. den **Verwaltungsausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 2. den **Wirtschafts- und Finanzausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

3. den **Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 4. den **Werkausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 5. den **Pflegeheimausschuss**,
bestehend aus dem Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 6. den **Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Ziffern 1 – 5 genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Über den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss und über die Stellvertretung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigungen

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 50,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses sowie für bis zu 15 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr. Daneben erhalten die Stadtratsmitglieder einen monatlichen Grundbetrag von 90,-- €.
- (3) Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters (Bürgermeister/in und 2. Bürgermeister/in) erhalten weiter eine monatliche Entschädigung nach Maßgabe eines Stadtratsbeschlusses. Diese Entschädigungen nehmen an den allgemeinen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B mit dem dafür geltenden vom Hundertsatz teil. Mit der Entschädigung nach Satz 1 ist die Vertretung des Oberbürgermeisters abgegolten, soweit nicht dem Vertreter selbst ein Ausfall durch Kürzung der Bezüge, Urlaubsanrechnung etc. entsteht.
- (4) Ersatzleistungen nach Art. 20a Abs. 2 Ziffer 2 u. 3 GO werden nicht gezahlt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekosten-gesetzes.
- (6) Die Fraktionen erhalten je Stadtratsmitglied im Jahr 50,-- € für ihre Fraktionstätigkeit.
- (7) Für die Stadtteilsprecher wird als Vergütung ein jährlicher Grundbetrag i.H.v. 70 € festgesetzt. Zusätzlich wird eine jährliche Entschädigung von 2,00 € je Einwohner gewährt. Im Falle des Ausscheidens im Laufe eines Jahres wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit 1/12 der jährlichen Entschädigung gewährt.

Die Stadtteilsprecher sind berechtigt, für Tätigkeit, die sie für die Stadt ausüben, die Kosten in Rechnung zu stellen, die für den gleichen Zeitaufwand als Entschädigung für „Gemeindearbeiten“ durch Beschluss festgesetzt werden.

§ 4

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO). Ist auch dieser verhindert, so tritt an seine Stelle der 2. Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister und der 2. Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2020 außer Kraft.

Dinkelsbühl, den 06.05.2026
Stadt Dinkelsbühl
-Große Kreisstadt-

Dr. Hammer
Oberbürgermeister